

Neuester Coup der Versicherer

Der neue „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer-Instituts

Im Editorial der Juni-Ausgabe haben wir Ihnen versprochen, so schnell wie möglich Stellung zu nehmen zum „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ („Marktpreisspiegel“) vom „Fraunhofer-Institut Arbeitswirtschaft und Organisation“ (Fraunhofer IAO). Das kann jetzt geschehen, nachdem wir bei einem bereits belieferten Käufer das „Werk“ einsehen konnten.

**Eine erste
Stellungnahme**

Auftragsarbeit des GDV

Eines fällt sofort auf: Im Hinblick auf diesen „Marktpreisspiegel“ gibt es eine offensichtliche Nähe zwischen der Versicherungswirtschaft und dem Institut. Das allerdings wird – und das spricht für die generelle Seriosität von Fraunhofer – auch nicht verschwiegen. Auf Seite 7 des Werkes heißt es nämlich: „Die Entwicklung der wissenschaftlich fundierten Methodik erfolgte im Auftrag des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV).“

**Versicherer haben
die Hände im Spiel**

Leichtes Erstaunen weckt jedoch Folgendes: Auf Seite 13 findet sich die Information, dass die in der Studie verwerteten Daten im Zeitraum 19. Februar bis 16. April 2008 erhoben wurden. Bereits vom 29. April 2008 datiert eine Pressemitteilung des GDV zur Fraunhofer-Erhebung. Sie endet mit dem Satz: „Die deutschen Versicherer hoffen, dass sich der Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts bei allen, die sich einen aktuellen und neutralen Überblick zu Mietwagenpreisen in Deutschland verschaffen wollen, durchsetzen wird.“ Offensichtlich waren die Organe der Versicherungswirtschaft zu diesem Zeitpunkt bereits über die Ergebnisse informiert.

Der Grund für diese Hoffnung wird im „Marktpreisspiegel“ erklärt (Seite 96): „Vergleicht man die durchschnittlichen Preise nach Schwacke inklusive Vollkasko-Werten mit denjenigen von Fraunhofer IAO so ist festzustellen, dass die Werte von Fraunhofer IAO erheblich niedriger sind.“

**Niedrigere Preise
als bei Schwacke**

Bedenkliche Schwerpunktbildung

Fraunhofer IAO erläutert, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel auf erfragten Preisangeboten beruhe. Die eigene Methode jedoch simuliere echte Nachfragesituationen. Entweder habe man sich an im Internet buchbaren Normaltarifen orientiert oder es sei unter dem Vorwand einer Anmietnotwendigkeit telefoniert worden.

**Preisangebote
erfragt ...**

Dabei seien (Seite 17) 76.457 Einzelwerte über das Internet ermittelt worden und 10.326 telefonisch. Für die Internetrecherche habe man

sich auf solche Anbieter beschränkt, bei denen im Internet nicht nur ein Preis ermittelt, sondern das Fahrzeug auch verbindlich gebucht werden konnte. Und wörtlich: „Als relevante Anbieter im Internet-Geschäft wurden folgende Mietwagenanbieter in die Untersuchung einbezogen: Avis, Budget, Enterprise, Europcar, Hertz sowie Sixt“

**... und dabei
wichtige Anbieter
ignoriert**

Mittelständische Anbieter werden ignoriert

Das heißt: Alle mittelständischen Anbieter im Internet wurden ignoriert. Die 76.457 Einzelwerte stammen also von nur sechs Anbietern. Und es steht zu vermuten, dass diese Anbieter auch in den telefonischen Anfragen berücksichtigt wurden. Denn telefonisch wurden 4.350 Stationen angegangen (Seite 18). Das ist nur möglich, wenn auch die 1.529 Anmietstationen der „Großen“ enthalten sind.

Von den 86.783 insgesamt ermittelten Werten stammen also mindestens 76.457, vermutlich aber noch deutlich mehr, von nur sechs Anbietern. Und das, obwohl es in Deutschland mehr als 500 Vermieter gibt. Zählt man die vermietenden Werkstätten hinzu, gibt es eine deutlich vierstellige Zahl von Vermietern.

**Unfallersatz
ist Domäne
der Mittelständler**

„Wahrer“ Markt wird nicht abgebildet

Weil das Unfallersatzgeschäft die Domäne der Mittelständler und der an Autohäuser und Werkstätten angeschlossenen Vermieter ist, bildet die Preisermittlung also nicht den „wahren“ Markt ab. Fraunhofer IAO erläutert, dass eine Gewichtung nach Marktbedeutung nicht möglich sei, weil die entsprechenden Zahlen zur Marktbedeutung nicht verfügbar seien (Seite 10). Das ist nachvollziehbar.

Bemerkenswert ist aus unserer Sicht jedoch, dass ein wesentlicher Kritikpunkt der Versicherungswirtschaft am Schwacke-Mietpreisspiegel bisher war, Schwacke habe die Preise nicht nach Marktbedeutung gewichtet. Das wurde auch im Verfahren, das zum BGH führte (siehe Ausgabe 6/2008, Seite 1), breit diskutiert.

**Keine Kritik
der Versicherer
trotz Mängel**

Dem Fraunhofer-Objekt gegenüber wird der Einwand jedoch nicht gebracht. Verständlich bei der eleganten Lösung von Fraunhofer: Die „Großen“ wurden einfach entsprechend öfter befragt. Und dann wurde jede Nennung mit einem Zähler in die Statistik gebracht. Denn es wurde der „arithmetische Mittelwert“ der ermittelten Preise abgebildet (Seite 10).

Dass die Angebote des Mittelstands nicht in die Internetrecherche einbezogen wurden, ist nicht nachvollziehbar. Denn es gibt ohne Weiteres Vermieter in diesem Segment, bei denen Fahrzeuge auf dem Vertriebsweg Internet verbindlich buchbar sind.

Eigener statistischer Anspruch nicht beachtet

Auf Seite 15 erklärt Fraunhofer IAO, warum – abweichend von Schwacke – nicht mit dreistelligen, sondern mit zweistelligen Postleitzahlbereichen gearbeitet wurde: Typischerweise müssten zur

Sicherstellung der statistischen Relevanz der Erhebungsergebnisse mindestens dreißig Werte pro Datenzelle ausgewertet werden. Dass die statistische Relevanz umso größer ist, je mehr Werte einfließen, ist nachvollziehbar. Jedoch fällt auf den ersten Blick auf, dass in den Tabellen dann unzählige Werte auf der Basis einstelliger Anzahlen von Nennungen ermittelt wurden. So ist der eigene Anspruch an statistische Relevanz ad absurdum geführt. Insoweit ist der Marktspiegel also nicht besser, als die Schwacke-Erhebung.

Auch hier ist wiederum bemerkenswert, dass diese Kritik der Versicherungen in Bezug auf den „Marktpreisspiegel“ bisher stumm blieb. Das deutet darauf hin, dass nicht die Methode zählt, sondern das (Wunsch-)Ergebnis bei den Preisen.

Nur das Ergebnis zählt

Übernahme im Vermietbüro statt in der Werkstatt

Von schadenrechtlicher Bedeutung ist es, dass die Auswertung nicht erkennen lässt, ob die Übergabe des Mietfahrzeugs zu den bei „den Großen“ ermittelten Preisen in der Werkstatt erfolgt oder nur im Vermietbüro.

Ein schneller Blick auf die Buchungsmasken der für Fraunhofer „relevanten“ Anbieter der Internetrecherche beantwortet diese Frage jedoch: Die dortigen Preise gelten ab Vermietstation. Und Erhebungen zu Zustellkosten finden sich im Fraunhofer-Marktpreisspiegel im Gegensatz zur Schwacke-Erhebung nicht.

Preise ab Vermietstation zugrunde gelegt

Weit überwiegend verlangt die Rechtsprechung jedoch vom Geschädigten nicht, dass er sich in das Vermietbüro in der Stadt (was für die Landbevölkerung ja oft heißt: in der nächstgelegenen Stadt) begibt. Er hat Anspruch auf Übernahme in der Werkstatt, denn dort bringt er sein beschädigtes Auto ja regelmäßig hin.

Für einen Unfall mit sofortiger Mobilitätsnotwendigkeit (zum Beispiel auf der Durchreise am fremden Ort) ist eine Übernahme im Stadtbüro einer Vermietung ganz und gar untauglich.

Untauglich bei sofort notwendiger Mobilität

Beschränkung auf zweistellige Postleitzahlengebiete

Die Beschränkung auf zweistellige Postleitzahlengebiete ist ebenfalls von erheblicher schadenrechtlicher Relevanz. Wenn der Geschädigte Anspruch auf eine Anmietung in der Werkstatt hat, führt das zu absurden Ergebnissen. Die Beschränkung auf die Zweistelligkeit soll laut Fraunhofer die notwendige Menge an Nennungen sicherstellen, was sie aber, siehe oben, nicht leisten kann.

Zu einer größeren Zahl von Nennungen wäre man aber gekommen, wenn man die vermietenden Werkstätten nicht ausgegrenzt hätte. Dann nämlich findet man auch kleinzellig überall Vermieter. Und damit erfüllt man auch die Anforderung an die Anmietung vor Ort.

Beachten Sie: Der BGH hat ja bereits entschieden, dass ein Geschädigter, der sein Fahrzeug in eine Werkstatt im Erzgebirge bringt (der Rechtsstreit nahm seinen Anfang vor dem AG Aue), nicht in den nächstgelegenen „größeren Städten“ mieten muss. Er darf das Angebot in seinem Umfeld annehmen (Urteil vom 9.10.2007, Az: VI ZR 27/07; Abruf-Nr. 073378; siehe Ausgabe 12/2007, Seite 14).

**Marktpreisspiegel
ignoriert BGH-
Rechtsprechung**

Diese Rechtsprechung wird sowohl mit der Beschränkung auf einen zweistelligen Postleitzahlenbereich ignoriert. Erst recht wird sie mit der Ausgrenzung der vermietenden Werkstätten negiert, denn die sind „in der Provinz“ nicht selten die einzigen Anbieter.

Auswirkung der Beschränkung auf zweistellige Postleitzahlen

Die Auswirkungen der Beschränkung auf zweistellige Postleitzahlen lässt sich anhand eines Beispiels leicht darstellen.

Beispiel

Der Postleitzahlenbezirk 46 umfasst das Gebiet vom an der holländischen Grenze gelegenen Ort Emmerich über das an das Münsterland angrenzende Städtchen Bocholt bis zu den Ruhrgebietsstädten Oberhausen und Bottrop. Das sind in der Längsausdehnung mehr als 60 Kilometer. Das Gebiet 47 beginnt ebenfalls an der holländischen Grenze (Kleve), umfasst aber auch Duisburg im Ruhrgebiet und Krefeld. Flensburg und Kiel liegen beide im Postleitzahlenbezirk 24. Frankfurt am Main und Wiesbaden liegen im Bereich 65.

Welcher Geschäftsreisende, der in Frankfurt ein Auto braucht, würde es in Wiesbaden anmieten? Und welcher Flensburger in Kiel?

Genauigkeit fehlt

Die Beschränkung auf die Zweistelligkeit bildet die Grenzen der Wirtschaftsräume und Märkte nicht in der notwendigen Genauigkeit ab. Überangebotsbedingte Preise in den Städten verschleiern damit die Preise in Gebieten mit ausgewogenem oder gar knappem Angebot. Fraunhofer weist aber darauf hin, dass sich Marktpreise durch Angebot und Nachfrage ergeben (Seite 9).

Wenn das der Anspruch ist, dürfen die Märkte räumlich nicht über ihre wahren Grenzen hinaus gezogen werden. Das gilt erst recht, wenn das selbst gesetzte Ziel dieser Zweistelligkeit, nämlich 30 Nennungen pro Datenzelle, nicht erreicht wird.

Vorbuchungsfrist von sieben Tagen

**Bestpreis-Angebote
zugrunde gelegt**

Die großen Autovermieter machen ihre besten Preise nur unter der Bedingung einer einwöchigen Vorbuchungsfrist. Hintergrund: Auslastungssteuerung, Planbarkeit und Vermeidung von Mehraufwand. Entsprechend hat Fraunhofer IAO im Bestreben der Ermittlung niedriger Preise bei der Ermittlung der Kosten den „Anmietzeitpunkt so gewählt, dass er etwa eine Woche in der Zukunft liegt“ (Seite 15).

Jedenfalls für Unfälle, die zur Fahruntfähigkeit des geschädigten Autos führen, dürfte gelten: Wer schon sieben Tage vor dem Unfall anmietet, macht sich höchst verdächtig... Für eine Vielzahl von unfallbedingten Vermietvorgängen ist also eine Preisermittlung auf der Grundlage einer einwöchigen Vorbuchungsfrist ohne jede Relevanz.

Haftungsbefreiung und Selbstbeteiligung

Nach der Rechtsprechung des BGH hat der Geschädigte Anspruch darauf, ein ohne (!) Selbstbeteiligung vollkaskoversichertes Mietfahrzeug zu bekommen (Urteil vom 15.2.2005, Az: VI ZR 74/04, Abruf-Nr. 050809). Fraunhofer ermittelte die Preise aber mit „typischen“ Selbstbeteiligungsbeträgen von 750 bis 950 Euro.

Auch das verzerrt die Preise in Abweichung von der BGH-Rechtsprechung. Mit niedrigerer Selbstbeteiligung sind die Tarife nämlich entsprechend höher.

Taktisches Vorgehen im Prozess

In Prozessen um die Mietwagenkosten werden die Versicherer jetzt verstärkt mit den Zahlen des „Marktpreisspiegel“ agieren. Argumente aus diesem Beitrag sind sicher geeignet, die Richter, denen das Produkt aus dem Hause Fraunhofer IAO auch neu ist, zu sensibilisieren.

Unser Tipp: Geben Sie diesen Beitrag Ihren Anwälten zur Lektüre. Für die außergerichtliche Korrespondenz haben wir für Sie den umfassenden Textbaustein 175 entwickelt. Im Rahmen einer Klage müsste Ihr Anwalt jedoch weitere Argumente aus diesem Beitrag verwenden, die im Textbaustein nicht enthalten sind.

**Preise mit
Selbstbeteiligung
kalkuliert**



**Textbaustein 175
auf Seite 19**

Fazit

Methodisch ist der „Marktspiegel“ nicht besser, als das eingeführte und vom BGH akzeptierte Produkt aus dem Hause Schwacke. Schadenrechtlich ist die Preisermittlung von Schwacke bei weitem besser geeignet, die durchschnittlichen Preismodule nach der BGH-Rechtsprechung zu ermitteln. Nicht zuletzt, weil der Schwacke-Mietpreisspiegel auch die so genannten Nebenkosten berücksichtigt.

Mancher Versicherer muss nun auch noch ein Eigentor verkraften. Die berühmten Schreiben an die Geschädigten, ein Mietwagen dürfe am Markt nicht mehr als „33 Euro“ kosten, sind mit der GDV-Auftragsarbeit widerlegt. Bei Fraunhofer liegen selbst die Preise für die kleinsten Autos deutlich über 50, meist sogar knapp über 60 Euro. Und der berühmte Porsche Carrera ist für 99 Euro (so der von einer großen Versicherung genannte Preis) ist dort nicht zu finden. Schade, ein solches Angebot hätten wir gerne mal genutzt ...

**Zu guter letzt
noch das Eigentor
des Jahres**